



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
LE.4.3.1/00 UV/GSt/CS/Ma      Christoph Streissler DW 2168 DW 2104      23.2.2012  
06-I/2012

Bundesgesetz, mit dem ein Agrar- und Umweltorganisationsgesetz 2012 erlassen wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### **Zu Artikel 1 – Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen**

Mit dem gegenständlichen Artikel wird die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (BAWI) und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen (BABF) bezweckt. Dazu wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl I Nr 83/2004, vorgeschlagen.

Das BMLFUW hat bereits am 29.10.2010 einen fast gleich lautenden Entwurf zur Begutachtung versendet. Die BAK hält ihre Einwände gegen den Entwurf, die sie mit Schreiben vom 15.11.2010 übermittelt hat, aufrecht. Sie verweist auf dieses Schreiben und fasst die Hauptpunkte der Kritik hier nochmals zusammen.

Es wird befürchtet, dass der gute Ruf der Bundesanstalt für Bergbauernfragen international wie national – insbesondere im Bereich sozioökonomische Forschungsarbeit – unter der Zusammenlegung mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft leidet. Diese besondere Position der BABF zeigt sich auch daran, dass sie in hohem Ausmaß Drittmittel in ihr Budget einbringen konnte. Es ist zu befürchten, dass dies nach der Zusammenlegung nicht mehr in diesem Ausmaß möglich ist. Weiters wird seitens der BAK befürchtet, dass es zu einer Verengung der Forschung auf primär betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte kommt, die der Vielfalt des ländlichen Raumes und seiner Herausforderungen nicht entsprechen.

Die BABF untersucht aus sozioökonomischer wissenschaftlicher Sicht unter anderem die Anliegen der Berglandwirtschaft, die Verteilung der Agrarförderungen, die EU Agrarpolitik, die Anliegen der Frauen und der Jugend auf dem Land sowie die Auswirkungen der Gentechnik. Sie ist ein kritisches Institut. Die geplante Zusammenlegung kann auch als Versuch gewertet werden, die kritische Forschung, die wesentliche Zukunftsthemen des Berggebietes und des ländlichen Raumes aufgreift, zu beeinträchtigen. Die Wissenschaft lebt jedoch auch von vielfältigen Forschungsthemen und der Konkurrenz der Meinungen. Gegenseitiger wissenschaftlicher Austausch bringt Synergieeffekte, Vereinheitlichung und Standardisierung der Forschung verhindert Synergieeffekte. Daher ist der Weiterbestand beider Einheiten mit einer optimalen Zusammenarbeit, wie sie auch bereits gelebt wird und eventuell noch verbessert werden kann, vorzuziehen.

Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, weshalb im Vorblatt davon ausgegangen wird, dass die Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten – bei unveränderter Fortführung ihrer Aufgaben – zu „Mehreinnahmen durch Verbesserung der Eigenleistung“ führen soll. Auch die „Verminderung der Ausgaben durch Nicht-Ersetzen des natürlichen Personalabganges“ ist eine Wirkung, die nicht auf die Zusammenlegung der beiden Anstalten zurückzuführen ist, sondern lediglich auf die Intention, Personal zu kürzen. Daher wird seitens der BAK bezweifelt, dass die Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten positive finanzielle Auswirkungen hat. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass das „Nicht-Ersetzen des natürlichen Personalabganges“ gemäß dem Vorblatt „keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung“ in Österreich hat.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Zusammenlegung zweier Organisationseinheiten zu positiven finanziellen Synergien führen kann, die bereits in den letzten Jahren als eigenständige Einheiten große budgetäre Erfolge erreicht haben. Die Zerstörung funktionierender Strukturen, die vollständige Demotivierung der MitarbeiterInnen und die Schaffung potentiell großer Konfliktpotentiale bringen keine Synergieeffekte im Ressourcenmanagement, sondern kosten zusätzlich Geld, Effizienz und Leistung.

#### **Zu Artikel 2 – Kürzung der Basiszuwendung des Bundes an das Umweltbundesamt um 400.000 Euro**

Mit dem gegenständlichen Artikel wird eine Novelle des Umweltkontrollgesetzes vorgeschlagen, die mit Wirkung 1.1.2013 die Basiszuwendung des Bundes an die Umweltbundesamt GmbH (UBA) um 400.000 Euro verringert, eine Kürzung um 2,6 Prozent.

Die BAK erkennt, dass unter den Randbedingungen der erforderlichen Budgetsanierung in allen Bereichen nach Einsparungspotenzialen gesucht wird. Das UBA erfüllt im hoheitlichen Bereich der Umweltkontrolle zentrale Aufgaben (§ 6 Abs 1 lit a bis c Umweltkontrollgesetz). Im Sinne eines fortschrittlichen Umweltschutzes, den gerade die Republik Österreich gerne national und international ins Treffen führt, ist es nicht zweckmäßig, die Leistungsfähigkeit der für diesen Bereich zentral wichtigen Stelle weiter auszuhöhlen. Ein wesentlicher Teil der Leistungen des UBA wird mittlerweile durch Drittmittel finanziert. Dies ist erfreulich, birgt jedoch die Gefahr, dass langfristig die Unabhängigkeit der Institution leidet. Für diese Unab-

hängigkeit ist die Basiszuwendung des Bundes von entscheidender Bedeutung. Es ist festzuhalten, dass seit der Ausgliederung des UBA im Jahr 1999 die Basiszuwendung nicht angehoben wurde und insbesondere seit 2003 nominell gleich hoch geblieben ist. Allein die Inflation betrug seit 1999 etwa 28 Prozent.

Aus diesen Gründen befürwortet die BAK die Kürzung der Basiszuwendung des Bundes an das UBA nicht. Vor allem sieht sie es jedoch für erforderlich an, die Basiszuwendung des Bundes regelmäßig – beispielsweise in Anlehnung an die Gehaltsentwicklung im Öffentlichen Dienst – anzupassen, um langfristig die Unabhängigkeit des UBA sicherzustellen.

### **Zu Artikel 3 – Ausdehnung des österreichischen JI-CDM-Programms**

Mit diesem Artikel wird eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes vorgeschlagen, mit deren Hilfe die kostengünstige Abdeckung der fehlenden Emissionsreduktionen bei Treibhausgasen für die Periode 2008 bis 2012 („Kyoto-Lücke“) sichergestellt werden soll.

Die BAK hat sich gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern seit langem wiederholt dafür ausgesprochen, klimapolitische Maßnahmen vorrangig im Inland zu setzen, da auf diese Weise gleichzeitig ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur gedeihlichen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft geleistet wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt – ein Jahr vor dem Ende der Kyoto-Verpflichtungsperiode – ist dies leider für die Erreichung des Kyotoziels keine Option mehr. Daher haben sich die Sozialpartner – zuletzt in einem Schreiben vom 22. Dezember 2011 – dafür ausgesprochen, auf zwischenstaatlichem Weg Emissionsreduktionen gemäß Artikel 17 des Kyotoprotokolls von Staaten zu kaufen, die einen Überschuss an derartigen zugewiesenen Emissionsmengen (Assigned Amount Units, AAU) haben.

Die BAK begrüßt, dass dem Inhalt des Sozialpartner-Schreibens beim gegenständlichen Vorschlag insofern Rechnung getragen wurde, dass vorgesehen wird, beim Ankauf von AAU im Rahmen sogenannter „Green Investment Schemes“ nicht nur unmittelbar projektbezogene Finanzierungen zuzulassen, sondern auch Ankäufe aus Klimaschutzprogrammen, sofern diese eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen bewirken. Die BAK erwartet, dass es damit möglich sein wird, die fehlenden Emissionsreduktionen zu dem in den Erläuterungen angeführten Preis von 5 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent zuzukaufen und damit zu möglichst geringen Kosten die Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung Österreichs zu gewährleisten. Die BAK unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung des UFG.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Werner Muhm  
Direktor  
F.d.R.d.A.